

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2025

Nr. 2025/1344

Buchegg/Lüterkofen-Ichertswil: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchegg und der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil betreffend Anschluss des Ortsteils Bibern an die ZASE

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg und die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreiten dem Regierungsrat mit Eingabe vom 4. Juni 2025 die «Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchegg und der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil betreffend Anschluss des Ortsteils Bibern an die ZASE» zur Genehmigung.

Der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) hat die Aufnahme des Ortsteils Bibern an der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2024 beschlossen.

2. Erwägungen

Das Durchleitungsrecht, d.h. die Übernahme und Durchleitung des Abwassers des Ortsteils Bibern in das öffentliche Abwassernetz der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil bzw. die Modalitäten des Anschlusses, die Übergabemenge, die Eigentumsverhältnisse und Benutzung der erforderlichen Anlagen (Erstellung, Betrieb und Unterhalt), die Kostentragung und die finanziellen Abgeltungen sind in der Vereinbarung geregelt.

Die Vereinbarung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Buchegg am 21. Mai 2025 (vgl. Beschluss gemäss Protokollauszug zur 3. Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2025) sowie den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil am 2. Juni 2025 (vgl. Beschluss gemäss Protokollauszug der 3. Sitzung 2025 vom 24. März 2025 / Protokollauszug der 5. Sitzung 2025 vom 19. Mai 2025) unterzeichnet.

3. Beschluss

Es ergeht gestützt auf § 100 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 164 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 19 Abs. 1 lit. a Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) folgender Beschluss:

- 3.1 Die «Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchegg und der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil betreffend Anschluss des Ortsteils Bibern an die ZASE» wird genehmigt.

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 400.00 und wird der Gemeinde Buchegg und der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil je hälftig in Rechnung gestellt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 gen. Vereinbarung

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Vereinbarung

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Vereinbarung

Amt für Gemeinden, mit 1 gen. Vereinbarung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Vereinbarung und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, mit 1 gen. Vereinbarung und mit Rechnung **(Einschreiben)**